

Baloise KMU Geschäftsversicherung

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2025

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 15

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung
- Transportversicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1. Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Baloise die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktrisiko)

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
 - aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
 - aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
 - im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
 - im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen
-

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

3.2. Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenersatzereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird

3.3. All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasteten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Technische Einrichtungen
 - Übrige Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

- **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

- **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

- **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- Erdbeben und vulkanische Eruptionen
- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/ Räumlichkeiten
- Warenverderb

3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasteter oder gemieteter Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
 - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
 - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben)
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**
- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**
Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination
- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**
Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus
- **Wasser**
Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes
- **Glasbruch**
Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**
- **Kosten**
Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z. B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**
Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird

3.5.2 Bettwanzen

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen
- **Kosten**
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

3.6 Technische Versicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**

- ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z. B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
- mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z. B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte.

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**

Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
- Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
- Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Informationstechnik (IT)**
 - EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
 - Geräte der Kommunikationstechnik
 - Sicherheits- und Überwachungsanlagen
 - Kassensysteme
- **Unbemannte Luftfahrzeuge**
ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)
- **Kosten**
 - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
 - Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten
- **Betriebsunterbruch**
 - Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
 - Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Zerstörung**
durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewaltsame äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Diebstahl**
Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl
- **Verlust infolge Unzugänglichkeit**
z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

- **Feuer/Elementarereignisse***
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben)

* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

- **Daten-Versicherung**
 - Kosten für die Datenwiederherstellung
 - Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme
- als Folge eines
- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
 - Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

3.7 Transportversicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
 - Schäden an Waren aus dem Produktions-, Handels- und Geschäftssortiment des Versicherungsnehmers, Einrichtungen (wie Maschinen und technische Anlagen, Apparate, Geräte, Instrumente, Mobiliar) des Versicherungsnehmers, Anvertrautes Dritteigentum sowie Messe- und Ausstellungsmaterial
 - Schäden an Reisegepäck
 - Schäden an Geldwerten
- **Kosten**
Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen:
 - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Fracht- und Überzeitkosten
 - Mehrkosten infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug von mit dem Transport beauftragten Dritten
 - Messe- und Ausstellungskosten
 - Vertragsstrafen
 - Wiederbeschaffungskosten und Ersatzkäufe für Reisegepäck
- **Betriebsunterbruch**
Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen oder Transportmittelunfall:

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

- Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), im Betrieb des Versicherungsnehmers entstehen, wenn die Verwendung der versicherten Sachen beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und daraus der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Verlust**
 - während Transporten
 - an Messen und Ausstellungen
 - während Geschäftsreisen
- **Beschädigung**
bei Verschiebungen auf dem Werkareal

Mitversichert sind Beiträge zur Havarie-Grosse.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Streik, Unruhen, Terrorismus**
Beschädigung oder Verlust unmittelbar verursacht durch
 - Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder gewalttätige oder böswillige Handlungen die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind
- **Krieg**
Beschädigung oder Verlust der Sachen
 - an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges
 - oder während dem Transport durch die Post als Folge von kriegerischen Ereignissen.
- **Temperatureinflüsse oder -schwankungen**
Schäden durch Verderb von temperaturgeführten Sachen als Folge eines Temperatureinflusses oder -schwankung, sofern
 - sich die Sachen bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden, und
 - Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgte und
 - der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat (u.a. Information und Instruktion an Spediteur/Frachtführer), dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden

Nicht versichert sind unter anderem:

- Münzen und Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen
- Bijouterie-Waren und Musterkollektionen
- Armband- und Taschenuhren
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Sachen, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit für einen Dritten gegen Entgelt transportiert werden
- Schäden als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung, sofern das zu transportierende Gut eine Verpackung erfordert
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Schwund, Abgang, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur, Aussehen
- Schäden durch ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch Produktions- und Bearbeitungsvorgänge oder äussere Einwirkungen oder innere Ursachen während dem unmittelbaren Gebrauch der Sache
- Schäden welche die Sachen nicht unmittelbar betreffen (wie Liege- und Standgelder, Kurs- oder Preisverluste)

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantiarbeiten nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauer des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden sowie für Erdbeben und vulkanische Eruptionen (sofern vereinbart) ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt. Davon abweichend gilt die Versicherung für Sachen während Transporten weltweit.

4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens:

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

4.7 Transportversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum:

- für Transporte, Messen und Ausstellungen sowie Geschäftsreisen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben. Sie gilt je nach Vereinbarung weltweit, oder innerhalb Europa (EU- und EFTA-Mitgliedsstaaten inkl. Türkei, Grossbritannien und Nordirland), oder innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
- für Verschiebungen während der Vertragsdauer auf dem Werkareal des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
- Bei Betriebsunterbruch endet der Versicherungsschutz mit dem Wegfall des Betriebsunterbrechungsschadens, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Baloise entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Baloise ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrserhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z. B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Baloise ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Betriebs-Haftpflichtversicherung: Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Baloise als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Baloise den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Betriebsrechtsschutzversicherung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Baloise anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung / Transportversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Baloise informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Für die Transportversicherung gilt zudem, dass:

- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen ist
- die von der Baloise oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten die Baloise nicht zur Leistung verpflichten
- der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können
- für äusserlich erkennbare Schäden gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen ist, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen schriftlich anzubringen sind
- der Frachtführer zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern ist

- ohne das Einverständnis der Baloise der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen darf

Hygieneversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer	
	Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zeitpunkt der Täuschungshandlung

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)
Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z. B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben). Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z. B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z. B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch: Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtet und unter bestimmten Voraussetzungen

Produktinformationen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen. Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
E-Mail: datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel
Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
versicherungombudsman.ch

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Die Vertragsparteien haben das Recht die aufgrund besonderer Vereinbarung abgeschlossene Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich auf das Datum der nächsten Prämienfälligkeit hin schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR). Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

AB1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Baloise spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag künden.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise
- die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Anpassung des Vertrages

AB2

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Vertragsbedingungen, den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z. B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Baloise eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z. B. Umsatz) von über 30 % gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben oder Gebühren (z. B. eidg. Stempelabgabe, Feuerlöschgebühren, etc.)
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen (z. B. Änderung der Prämien, Selbstbehalte oder des Deckungsumfangs)
- Änderungen von Prämien und Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

Anzeigepflicht

AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Baloise binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Baloise Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Sorgfaltspflichten

AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und -minderung zu treffen.

Meldestelle

AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Gebühren

AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Vertragsbedingungen

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen **Maklerklausel**

AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

AB9

Die Baloise verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Rechtsstreitigkeiten

AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:
Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Baloise eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Schriftlichkeit und Textnachweis

AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch